

schaft einlud, mit der Bitte, präcis um 9 Uhr zu erscheinen. Eben als er sich zu Bette legen wollte, kam nun eine ungeheure Menge Wagen angefahren, die Gäste drängten sich die Treppe herauf, die Equipagen kamen in Verwirrung, es geschah zwar kein Unglück, aber es entstand ein gewaltiger Lärm, und unterdessen stand der Erfinder dieses Spases an einer Ecke und lachte die Angeführten aus. Auch diesen würde ich einer kleinen Strafe für würdig halten; wie aber seine Strafbarkeit aus den Worten des Gesetzes hergeleitet werden sollte, das ist mir nicht klar. Nach dem Geiste des Gesetzes möchte es noch möglich sein, aber nach den Worten würde man ihn lossprechen und erkennen müssen: *Jure fecisse videri* — er hat sich im rechtmäßigen Gebrauche seiner Freiheit befunden und ist nicht zu bestrafen. Ich wiederhole hierbei, daß ich unter Geist Nichts weiter verstehen kann, als den Inbegriff jener Grundsätze, die in erkennbarer Weise den einzelnen Dispositionen des Gesetzes zu Grunde gelegen haben.

v. Carlowitz: Wenn ich noch an dem Deputations-Gutachten festhalte, so beschränke ich mich darauf, die Beispiele zu beleuchten, die von dem Herrn Staatsminister sowohl als von dem Herrn Domherrn D. Günther als aus dem Leben gegriffen dem Deputations-Gutachten entgegen gestellt worden sind. Mich haben diese Beispiele nicht irre gemacht. Es wurde von dem Herrn Staatsminister der Fall ausgehoben, wo Jemand auf einem Foliobogen ein Sächsisches Staatspapier, ein öffentliches Creditpapier nachmache. Aus der Verlegenheit glaube ich, könnte der Richter sich finden, es würde nur darauf ankommen, ob der, der es gethan hat, die Absicht hatte zu betrügen oder nicht. Ohnehin ist die Verfälschung des Geldes nach der Ansicht der hohen Staatsregierung, die von der Deputation getheilt wird, nicht mehr aus dem Gesichtspuncte eines Staatsverbrechens, sondern aus dem des Betrugs zu beurtheilen. Also glaube ich, es wird auf die betrügerische Absicht ankommen. Hat er sie gehabt, so fällt er nach §. 24. des Gesetzesentwurfs unter die Kategorie Derjenigen, die ein unzweckmäßiges Mittel angewendet haben, um zum verbrecherischen Ziele zu kommen. Dieser Fall ist durch §. 24. vorgesehen, und der Thäter würde strafbar sein; hat er aber nicht die betrügerische Absicht gehabt, so kann er nicht gestraft werden. Den Fall, der von meinem geehrten Herrn Nachbar bemerkbar gemacht wurde, anlangend, so läßt auch der sich fassen. Ich mache darauf aufmerksam, wie keineswegs die Absicht der Deputation dahin gegangen ist, die Erforschung des Sinnes des Gesetzgebers aus dem Artikel zu verbannen, sondern die Worte stehen zu lassen: „den Worten oder dem Sinne nach.“ Ich glaube mit dem Worte: „Sinn“ würde nun der Fall zu treffen sein. Man würde ihn unter den Begriff der Injurien zu setzen haben. Ich bin nicht Richter, ich kann mich irren, allein ich wiederhole es, mich würden diese Beispiele nicht irre machen. Im Allgemeinen aber bemerke ich, ich würde es höchst bedenklich finden, in einem Criminal-Gesetzbuche eine Analogie für statthaft zu erklären.

Bürgermeister Hübler: Nach der von dem Herrn Staatsminister heute gegebenen Erklärung wird die Kammer nicht in

Zweifel sein können, über die Annahme des Deputationsvorschlags; der Herr Minister erklärt, daß das Wort: „Sinn“ auch der Staatsregierung genügt haben würde, wenn nicht die Motiven des Württembergischen Entwurfs sie veranlaßt hätten, dem Artikel des vorliegenden Entwurfs noch das Wort: „Geist“ hinzuzufügen. Nun jene Motiven liegen unserm Gesetzentwurf nicht unter, und so scheint durch den Wegfall des Grundes auch der Wegfall des „Sinnes“ sich zu rechtfertigen.

Präsident: Ich glaube wir sind dahin gekommen, daß ich die Frage auf das Deputations-Gutachten richten kann. Es hat vorgeschlagen, statt der Worte: „entweder Sinn“ zu setzen: „den Worten oder dem Sinne nach.“ Und ich frage die Kammer: ob sie den Vorschlag annimmt? Da bloß sieben Mitglieder sich dagegen erklären, so wird dasselbe durch 25 bejahende Stimmen angenommen.

v. Posern: Es hat der Herr Staatsminister vorgeschlagen, einen Vorbehalt zu machen, und beim Schlusse der Berathung später darauf zurückzukommen. Ich weiß nicht ob über diesen Antrag abgestimmt werden soll.

Staatsminister v. Könnert: Da der hochgestellte Referent bemerkt hat, daß es im Sinne der Deputation nicht gelegen hat, die Gesetzes-Analogie auszuschließen, so habe ich keinen Grund darauf anzutragen, daß man diesen Vorbehalt mache.

Präsident: Ich gestehe, daß ich es eben so genommen habe, wie der Herr Staatsminister geäußert hat. Erst schien es ein Antrag zu sein, er hatte sich aber durch die Erklärung des Herrn Staatsministers erledigt. Ich frage also die Kammer: ob sie die erste §. nach der gemachten Veränderung annimmt? Sie wird einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann geht nun zur Vorlesung der Artikel 2. 3. und 4. über, welche also lauten:

Art. 2. Sächsische Unterthanen werden wegen aller im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuchs bestraft. —

Art. 3. Die Vorschriften desselben leiden ebenfalls Anwendung auf Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens vor inländischen Gerichten zur Untersuchung gezogen werden. —

Art. 4. Es ist jedoch darüber: ob gegen einen Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens mit der Untersuchung zu verfahren ist, es mag dieses Verbrechen allein, oder in Verbindung mit andern im Inlande verübten Verbrechen zur gerichtlichen Anzeige kommen, jedesmal Bericht zu dem Justizministerium zu erstatten und dessen Anordnung über das zu beobachtende Verfahren zu erwarten. Der Richter hat aber inmittelst die nöthigen, keinen Verzug leidenden Verfügungen zu treffen. —

Die Deputation bemerkt hierzu Folgendes:

Zu Artikel 2. 3. und 4. a) Das hier aufgestellte Princip weicht zwar in Bezug auf die von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen von den meisten fremden Gesetzgebungen